



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 21.08.2019

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Antrag auf Verfüllung zweier Weiheranlagen sowie Aufschüttungen im Bereich des Neubaus eines Einfamilienhauses im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 291 Gemarkung Vilseck durch Herrn Frederic Pröls, Breslauer Straße 13, 92249 Vilseck Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht	82
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Sebald Zement GmbH, Hunaser Straße 3, 91224 Pommelsbrunn, auf Erweiterung des Dolomitsteinbruchs Hunas im Gemeindebereich Weigendorf Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	84
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas in einer Verbrennungsmotoranlage; Standort: Gebenbach, Rohrleite 12, Flurstücke 4703/1 und 4704/1 der Gemarkung Gebenbach Antragstellerin: Obermeier GmbH & Co. KG, 92274 Gebenbach, Hauptstraße 53 Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	85
Einwohnerzahlen am 31.03.2019	88
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2019	88
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	90
Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	91
Personalnachrichten	92

Antrag auf Verfüllung zweier Weiheranlagen sowie Aufschüttungen im Bereich des Neubaus eines Einfamilienhauses im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 291 Gemarkung Vilseck durch Herrn Frederic Pröls, Breslauer Straße 13, 92249 Vilseck

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Herr Frederic Pröls hat am 17.06.2019 die Erteilung einer Planfeststellung zur Verfüllung zweier Weiheranlagen sowie Aufschüttungen im Bereich des geplanten Neubaus eines Einfamilienhauses auf FL.-Nr. 291, Gemarkung Vilseck im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils beantragt.

Die Beseitigung eines Gewässers bedarf gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz(WHG) einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1.Merkmale der Auffüllung der bisherigen Teiche.

1.1.Größe und Ausgestaltung:

Durch die Verfüllung der bisherigen Teiche werden ca. 495 m³ des bisherigen Teichvolumens (Wasser) durch standortgerechtes Auffüllmaterial ersetzt und zusätzlich 146 m³ des bisherigen Überschwemmungsgebietes aufgefüllt. Dadurch erfolgt insgesamt eine Flächeninanspruchnahme von 0,07 ha und es entsteht im Vergleich zu vorher eine Neuversiegelung der bisherigen offene Fläche von 0,02 ha.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten:

Durch die geplante Verfüllung der Weiher [Biotoptyp S131 (Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern) mit mittlerer Bedeutung] gehen diese als Lebensraum für Amphibien und Insekten verloren. Dieser Lebensraum kann sich in seiner typischen Form nach der Auffüllung und dem geplanten Neubau eines Einfamilienhauses nicht wiedereinstellen. Im näheren Umfeld befinden sich jedoch weitere ähnliche Lebensräume (weitere Weiheranlagen nordöstlich, Schlottermühlbach, Vils).

Im Zuge eines parallel erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan zur nachfolgenden Bebauung der Fläche mit einem Einfamilienhaus wird diese Verfüllung berücksichtigt und ausgeglichen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen und Erzeugung von Abfall:

Die Verfüllung der Teiche soll mit standortgerechtem Auffüllmaterial erfolgen, so dass die neue Bodenbeschaffenheit der bisherigen im Umfeld entspricht, es ist kein Abtransport von Vorort vorhandenem Material und somit kein Entstehen von Abfall vorgesehen.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

Bisher wurde die bestehende Fläche fischereiwirtschaftlich, privat (da bereits eingezäunt) genutzt. Daneben befinden sich Bereiche, die jetzt schon, wie zukünftig die betroffene Fläche als Siedlungs- bzw. Wohnfläche mit Garten genutzt werden. Die Fläche grenzt unmittelbar an eine örtlich stark frequentierte Straße an, die die „Erholungsfunktion“ des bisherigen Weihergrundstückes beeinträchtigt hat.

2.2 Schutzkriterien

- Der Maßnamestandort befindet sich unmittelbar neben den „sogenannten“ Vilsauen, durch die die Vils fließt, die FFH- Gebiet ist.
- Die Weiher selbst sind Biototyp S131 (Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern) mit mittlerer Bedeutung.
- Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils.

Sonstige in Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch das geplante Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete zu erwarten.

3. Ergebnis der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verfüllung der bisherigen Teiche in Vilseck keine negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.3, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 16.07.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Fa. Sebald Zement GmbH, Hunaser Straße 3, 91224 Pommelsbrunn, auf Erweiterung des Dolomitsteinbruchs Hunas im Gemeindebereich Weigendorf
Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Die Firma Sebald Zement GmbH, Hunaser Straße 3, 91224 Pommelsbrunn, hat am 21.12.2018 beim Landratsamt Nürnberger Land die Genehmigung zur Erweiterung der Abbau- und Betriebsflächen im Dolomitsteinbruch Hunas im Anschluss an die vorhandenen Gewinnungsflächen durch Erweiterung des Steinbruchumgriffs nach Norden und Westen in die angrenzenden Waldflächen beantragt. Die Erweiterung gliedert sich in fünf Teilabschnitte (je 0,9-1,6 ha). Im Rahmen der Erweiterung wird auch die Zufahrt zum Dolomitsteinbruch Hunas im Bereich der Ortschaft Hunas verändert.

Die Erweiterung des Dolomitsteinbruchs im Landkreis Amberg-Weizbach betrifft die Flächen mit den Flur-Nummern 2249 (Teilfläche), 2253, 2258 (Teilfläche Weg) und 2260 (Teilfläche), Gemarkung Weigendorf.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls feststellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Weizbach als zuständige Behörde prüft für die Erweiterungsflächen im Landkreis Amberg-Weizbach gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Änderungsvorhabens im Landkreis Amberg-Weizbach:

- Erweiterung der Abbauf Flächen im Landkreis Amberg-Weizbach um ca. 5,35 ha (Bruttofläche = ohne Abzug des anstehenden Abraummateri al), entspricht ca. einer Nettofläche von 4,5 ha;
Das Gesamterweiterungsverfahren, welches auch die Flächen im Landkreis Nürnberger Land umfasst, beträgt ca. 8,1 ha (Bruttofläche)

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 300 m um die Flur-Nr. 2253, Gemarkung Weigendorf (Mittelpunkt des Erweiterungsbereichs) betrachtet:

- Die Erweiterungsflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG-00566.01 innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst (ehemals Schutzzone). Ein Biosphärenreservat ist nicht vorhanden (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.4 zum UVPG).
- Im Untersuchungsradius des Änderungsvorhabens liegt kein gesetzlich geschütztes Biotop, lediglich im östlichen Bereich grenzt ein Biotop an bzw. wird ggf. gestreift (betrifft Flur-Nr. 1900/2, Gemarkung Weigendorf) - (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG).
- Weitere relevante Gebiete entsprechend der Anlage 3 Nummern 2.3.1 bis 2.3.3, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.8 bis 2.3.11 zum UVPG sind nicht betroffen.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Im Untersuchungsgebiet des Landkreises Amberg-Weizbach sind zwar Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3.4 und 2.3.7 betroffen, jedoch findet keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete statt.

Bei den abzubauenen Flächen handelt sich um Vorbehaltsflächen für Rohstoffgewinnung, die durch die Regionalplanung festgelegt wurden. Die Naturparkverordnung vom 14.07.1995 sieht zudem die Möglichkeit einer Erlaubnis auf Abgrabung vor. Die Grenzwerte zum Lärmschutz, Luftreinhaltung und Erschütterungsschutz werden mittels Auflagen aus den Fachgutachten im Genehmigungsbescheid festgelegt. Das gesetzlich geschützte Biotop wird aufgrund fehlender direkter Betroffenheit nicht beeinträchtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete gemäß Anlage 3 Nummern 2.3.4 und 2.3.7 zum UVPG betroffen sind. Das geplante Änderungsvorhaben hat für diese Gebiete allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Zimmer Nr. 1.2.15, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis zur standortbezogenen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit für die Flächen, welche den Landkreis Nürnberger Land betreffen, auf der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land www.nuernberger-land.de – Aktuelle vom Amt ab dem 26.08.2019 veröffentlicht wird.

Amberg, 09.08.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Diemut Aures
Regierungsdirektorin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Biogas in einer Verbrennungsmotoranlage;

Standort: Gebenbach, Rohrleite 12, Flurstücke 4703/1 und 4704/1 der Gemarkung Gebenbach

Antragstellerin: Obermeier GmbH & Co. KG, 92274 Gebenbach, Hauptstraße 53

Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Firma Obermeier GmbH & Co. KG, 92274 Gebenbach, Hauptstraße 53, hat am 24. September 2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger 10 MW (Biogasanlage) am Standort Rohrleite 12 in Gebenbach, Flurstücke 4703/1 und 4704/1 der Gemarkung Gebenbach, beantragt.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Errichtung und Betrieb von zwei neuen Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.050 kW und einer elektrischen Leistung von je 400 kW. Diese Blockheizkraftwerke werden im bisherigen Lagerraum eingebaut, der sich im Osten an den bereits vorhandenen Motorraum anschließt;

- b) Ertüchtigung der beiden vorhandenen Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von je 444 kW und einer elektrischen Leistung von je 160 kW auf eine Feuerungswärmeleistung von je 477 kW und eine elektrische Leistung von je 175 kW;
- c) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trocknung von Holz und Getreide durch das Einblasen von Warmluft in Abrollcontainer.

Mit den vorstehend aufgeführten Änderungen erhöht sich die Feuerungswärmeleistung von 888 kW auf insgesamt 3.054 kW und die elektrische Leistung von 320 kW auf insgesamt 1.150 kW.

Eine UVP-Pflicht besteht nur für die unter Buchstabe a genannte Maßnahme.

Die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen (§ 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles feststellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde stellt auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung dagegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.050 kW und einer elektrischen Leistung von je 400 kW. Diese Blockheizkraftwerke werden im bisherigen Lagerraum eingebaut, der sich im Osten an den bereits vorhandenen Motorraum anschließt;
- Ertüchtigung der beiden vorhandenen Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von je 444 kW und einer elektrischen Leistung von je 160 kW auf eine Feuerungswärmeleistung von je 477 kW und eine elektrische Leistung von je 175 kW;
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trocknung von Holz und Getreide durch das Einblasen von Warmluft in Abrollcontainer.

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 1 km um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Betriebsgelände (Flurstücke 4703/1 und 4704/1 der Gemarkung Gebenbach) auf dem das Änderungsvorhaben durchgeführt werden soll, liegt weder in einem Natura-2000-Gebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG), noch in einem Naturschutzgebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.2 UVPG), einem Nationalpark (Anlage 3 Nr. 2.3.3 UVPG) oder Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG), noch grenzt es an ein solches Gebiet an.
- Naturdenkmäler (Anlage 3 Nr. 2.3.5 UVPG), geschützte Landschaftsbestandteile (Anlage 3 Nr. 2.3.6 UVPG) sowie gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG) sind innerhalb des Untersuchungsradius nicht vorhanden.
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete (Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG) sind innerhalb des Untersuchungsradius nicht vorhanden.

- Beim Umkreis der Anlage handelt sich nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG).
- Der Planbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. Im Osten des Untersuchungsgebiets liegt die Siedlung an der Irlstraße in Gebenbach. Im Norden umfasst das Untersuchungsgebiet noch den südlichen Bereich von Kainsricht (Haus-Nrn. 1, 2, 12, 13, 15, 17 und 20). Der Standort der Anlage liegt in dem mit Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet „Gebenbach West“. Bei den berührten Siedlungen handelt es sich nicht um Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um zentrale Ort im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes – ROG (Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG).
- Innerhalb des Untersuchungsradius liegen ein Baudenkmal und ein Bodendenkmal (Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG). Bei dem Baudenkmal handelt es sich um die Kapelle St. Johannes in Kainsricht (Denkmal-Nummer D-3-71-123-14). Das Bodendenkmal ist ein Gräberfeld der Urnengräberzeit (Denkmal-Nummer D-3-6437-0003) am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Im Untersuchungsgebiet (Radius 1 km um das Betriebsgelände – Flurstücke 4703/1 und 4704/1 der Gemarkung Gebenbach) sind zwar Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG betroffen, jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Die vorgelegten Gutachten zeigen, dass die Grenzwerte zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung eingehalten und die Anforderungen an die Abfallwirtschaft, die Anlagensicherheit und die Energieeffizienz erfüllt werden.
- Eine Inanspruchnahme neuer Flächen durch das Vorhaben erfolgt nicht. Die neuen Blockheizkraftwerke sollen in dem bestehenden Maschinenhaus aufgestellt werden. Die Container zum Trocknen von Holz und Getreide werden auf dem Betriebsgelände in unmittelbarer Nähe des Maschinenhauses aufgestellt.
- Bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Biogasanlage ist nicht mit der Einleitung einer relevanten Abwassermenge zu rechnen, da in der Anlage kein Abwasser anfällt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.11 UVPG betroffen sind. Das geplante Änderungsvorhaben hat für diese Gebiete allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer Nr. 1.2.12, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 12.08.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

Einwohnerzahlen am 31.03.2019

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.03.2019 übersandt.

Bevölkerungsstand am 31.03.2019

09371000	Landkreis Amberg-Sulzbach	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 097
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 817
09371116	Birgland	1 804
09371118	Ebermannsdorf	2 403
09371119	Edelsfeld	1 927
09371120	Ensdorf	2 145
09371140	Etzelwang	1 411
09371121	Freihung, M	2 516
09371122	Freudenberg	4 161
09371123	Gebenbach	898
09371126	Hahnbach, M	4 908
09371127	Hirschau, St	5 631
09371128	Hirschbach	1 202
09371129	Hohenburg, M	1 559
09371131	Illschwang	1 980
09371132	Kastl, M	2 488
09371135	Königstein, M	1 716
09371136	Kümmersbruck	9 820
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 502
09371144	Poppenricht	3 365
09371146	Rieden, M	2 673
09371148	Schmidmühlen, M	2 339
09371150	Schnaittenbach, St	4 203
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 418
09371154	Ursensollen	3 716
09371156	Vilseck, St	6 170
09371157	Weigendorf	1 227
	zusammen	103 096

43/18.07.2019

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf
(Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

358.400,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 67.200,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

§ 4

1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 244.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 67 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.644,78 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Ensdorf, 14.08.2019

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ensdorf, 14.08.2019

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE19-084	01.09.2019 – 30.09.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Etzelwang, Ursensollen, Hirschau, Ensdorf, Freudenberg, Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/23.07.2019

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr. 224-9-7-DE	28.09.2019 – 11.10.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ammerthal, Auerbach, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Königstein, Kümmerbruck, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Vilseck

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/25.07.2019

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr. 248-9-28	23.09.2019 – 10.10.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ammerthal, Auerbach, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Königstein, Kümmerbruck, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Vilseck

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/20.08.2019

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE19-094	01.10.2019 – 31.10.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/20.08.2019

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 17.09.2019, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille (Gebäude 1, 1. OG, Zimmer Nr. 1.1.16), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/20.08.2019

Personalmeldungen

Nachruf

Am 04.08.2019 verstarb

Herr Georg Hafenbradl

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1969 bis 2001 als Fleischkontrolleur beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Hafenbradl für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Nachruf

Am 10.08.2019 verstarb

Herr Manfred Meyer

Wir trauern um einen verdienten Mitarbeiter, der seit 2017 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Wertstoffhofaufseher tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Meyer für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Richard Reisinger
Landrat

Landkreis Amberg-Sulzbach

Erich Findl
Personalratsvorsitzender